

## § 3

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds können nach den Richtlinien für die finanzgeplanten Betriebe und bis zu den darin für die einzelnen Zweige der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe festgelegten Höchstsätzen erfolgen.

(2) Dabei sind Voraussetzungen für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bei den bruttogeplanten Betrieben:

- a) An Stelle des Produktionsplanes die Erfüllung der geplanten Einnahmen, wenn ein Produktions- bzw. Leistungsplan von den Betrieben nicht aufzustellen ist oder keine staatlichen Aufgaben festgelegt werden.
- b) An Stelle des Gewinnplanes die Erfüllung des geplanten Überschusses oder die Nichtüberschreitung des im Plan festgelegten Zuschusses (Einnahmen 7. Ausgaben ausschließlich Beschaffungen, Hauptinstandsetzungen und Prämienfonds = Überschub bzw. Zuschub).
- c) Soweit nach den Richtlinien beim Gewinnplan noch die Einhaltung des geplanten Kostensatzes vorgesehen ist, wird dieser nach der Formel

$$\frac{\text{Ausgaben (ausschließlich Beschaffungen, Hauptinstandsetzungen und Prämienfonds)} \times 100}{\text{Einnahmen}}$$

ermittelt.

(3) Das jeweils zuständige Organ der staatlichen Verwaltung hat zu gewährleisten, daß der Kostensatz und seine Errechnung bei den nachgeordneten Betrieben im Plan und in den Planabrechnungen ausgewiesen und durch das jeweils zuständige Organ der staatlichen Verwaltung seinem übergeordneten Organ weitergemeldet wird.

## § 4

(1) Der Betriebsprämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds werden auf der Grundlage der geplanten Lohn- und Gehaltssumme (Sachkonten 500, 501 und 502) nach den in den Richtlinien für die Planerfüllung festgesetzten Prozentsätzen geplant und gebildet.

(2) Wird im Laufe eines Planjahres über weitere Zuführungen gemäß § 12 der Verordnung durch das jeweils zuständige Organ der staatlichen Verwaltung entschieden, sind die hierfür erforderlichen Mittel — soweit diese im Plan nicht vorgesehen waren — aus erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen des für den bruttogeplanten Betrieb zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung bereitzustellen.

(3) Bei einer Übererfüllung des Planes sind die zusätzlichen Zuführungen nach Jahresabschluß auf der Grundlage der Jahresplanerfüllung vorzunehmen und voll aus den erzielten Einsparungen bzw. Mehreinnahmen des bruttogeplanten Betriebes zu decken.

## § 5

Die bruttogeplanten Betriebe des Aufgabenbereiches Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen sind, unterteilen das Sachkonto 530 — Prämienfonds — in 530/1 — Betriebsprämienfonds und 530/2 — Kultur- und Sozialfonds.

## § 6

Neben den in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Besonderheiten für die in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogenen bruttogeplanten

Betriebe des Aufgabenbereiches Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen sind außer den Richtlinien sinngemäß die Bestimmungen über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben anzuwenden.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Ministers

## Preisordnung Nr. 1054/1\*.

— Erzeugerpreise für Gemüse und Obst —

Vom 12. März 1960

In Durchführung des § 2 der Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für Gemüse und Obst, das auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Vertrag oder Ablieferungsbescheid abgeliefert wird, gelten die in der Anlage 1 festgelegten Preise. Ablieferungsfreie Erzeuger erhalten diese Preise vom sozialistischen Handel auch dann, wenn die Lieferungen nicht vertraglich vereinbart sind. Der Minister für Handel und Versorgung beruft eine Kommission, die bei natürlich bedingten Ertragsschwankungen von den in der Anlage 1 genannten Preisen abweichende Preise im Rahmen der festgelegten Preis- bzw. -abschläge festsetzen kann. Die Abweichungen können durch die Kommission örtlich und artenmäßig differenziert festgesetzt werden. Die in der Anlage 1 genannten oder hiervon abweichend festgesetzten Preise sind Festpreise.

(2) Die in der Anlage 1 genannten Wochen entsprechen den Kalenderwochen. Die Preise gelten grundsätzlich ab Montag der jeweiligen Woche. Der Minister für Handel und Versorgung hat im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft in Ausnahmefällen das Recht, die gemäß Wochenstaffel festgesetzten Preise vorzuziehen oder hinauszuzögern.

## § 2

(1) Bei Lieferung von vertraglich gebundenem Gemüse sowie ablieferungsfreiem, vertraglich gebundenem Obst zahlen die zugelassenen sozialistischen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe den Erzeugern die in der Anlage 2 genannten Vertragszuschläge. Der Vertragsabschluß muß bei Obst mindestens 4 Wochen vor der Lieferung erfolgt sein. Der Vertragsabschluß bei Gemüse muß entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sein.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Vertragszuschläge verändern.

\* Preisordnung Nr. 1054 (GBl. I 1958 S. 553)